

AEE SUISSE • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Bundesamt für Energie
Sektion NE
3003 Bern

Per E- Mail an: strategie-stromnetze@bfe.admin.ch

Bern, 10. März 2015

Strategie Stromnetze: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zur Strategie Stromnetze zu äussern. Die AEE SUISSE unterstützt die Absicht, mit der Konkretisierung des gesetzlichen Rahmens für den Ausbau und die Modernisierung des Stromnetzes auch die Energiestrategie 2050 voranzutreiben. Zugleich begrüssen wir, dass die formulierte Strategie Stromnetze diesen Um- und Ausbaubedarf nicht den erneuerbaren Energien und der Dezentralisierung bzw. einer höheren internationalen Vernetzung „anlastet“, sondern davon unabhängig Netzengpässe, einen schleppenden Ausbau des Übertragungsnetzes, unklare Vorgaben für den Netzausbau sowie die Notwendigkeit einer verbesserten Entscheidungsfindung feststellt.

Die AEE SUISSE schliesst sich in den meisten Punkten den gesetzlichen Anpassungen an, wie Sie dem beiliegenden Fragebogen entnehmen können. Einen generellen Ergänzungsbedarf sehen wir jedoch in der bis dato nicht erkennbaren Gesamtsicht der Energieversorgung, wie sie nicht zuletzt durch die Energiestrategie 2050 vorgegeben wird. Auch wenn die Strategie Stromnetze in erster Linie die Infrastrukturen für die Elektrizitätsversorgung zum Gegenstand haben muss, ist das Zusammenspiel aller Energieträger bzw. Anwendungen (Strom, Gas, Wärme, Speicherung) auf allen Netzebenen zu berücksichtigen. Erst diese Konvergenz erlaubt eine sichere, saubere, zuverlässige und wirtschaftliche Energieversorgung, die sowohl dem politischen Willen als auch dem bereits heute verfügbaren Stand der Technik entspricht.

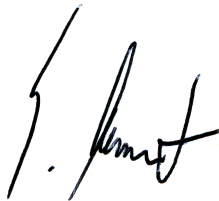
Aus diesem Grund überrascht es, dass weder die Gesetzestexte noch der erläuternde Bericht das Ziel eines gesamtheitlich optimierten Energienetzes unter dem Begriff der Konvergenz oder die Integration von Speicherverfahren als Voraussetzung einer bedarfsgerechten Energieversorgung *expressis verbis* enthalten. Beide Aspekte haben wesentlichen Einfluss auf die Auslegung, den Betrieb, die Wirkung und die Finanzierung zukunftsfähiger Infrastrukturen.

Auch entsprechen die Planungs- bzw. Mitwirkungsebenen angesichts der verstärkten Dezentralisierung des Energiesystems nicht der aktuellen Entwicklung. So sind auch Städte und Gemeinden sowie Betreiber grosser Energieerzeugungsanlagen ausdrücklich und stärker in diese Prozesse einzubinden.

Trotz dieser Einschränkung sehen wir in der Strategie Stromnetze den richtigen Weg, die Energieversorgung, konkret die dafür erforderlichen Netzinfrastrukturen, zu modernisieren und zukunftsfähig zu machen. So werden zum Beispiel mit der Formulierung eines Szenario-rahmens, mit der Priorisierung der Erdverkabelung, sofern den heute gegebenen Mehrkosten ein Wohlfahrtsgewinn für Mensch und Umwelt gegenüberstehen, oder mit der Formulierung eines zielführenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens, das auch die Feststellung eines nationalen Interesses ebenso wie die Planung von Varianten und schliesslich auch Massnahmen zur Transparenz- und Akzeptanzsteigerung in der Öffentlichkeit vorsieht, wesentliche Voraussetzungen geschaffen, dass die für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 erforderlichen Infrastrukturen im erforderlichen Zeitrahmen, mit einem effizienten Mitteleinsatz und mit dem sinnvollen technischen Ausführungsgrad realisiert werden können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen



Eric Nussbaumer, Nationalrat
Präsident AEE SUISSE



Stefan Batzli
Geschäftsführer AEE SUISSE

Strategie Stromnetze Vernehmlassungsvorlage

Fragenkatalog

Antwortende Organisation: **AEE SUISSE**

Inhalt

Szenariorahmen	2
Bedarfsermittlung	2
Nationales Interesse	5
Räumliche Koordination	6
Bewilligung Projekte	7
Überprüfung Kosteneffizienz	8
Öffentlichkeitsarbeit	9
Geodaten	10

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Szenariorahmen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?

Art. 9a Abs. 1 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die AEE SUISSE begrüsst ein solches Vorgehen, sofern damit eine Gesamtbetrachtung des Energiesystems (Energieträger, Erzeugungsformen, Anwendungen, Infrastrukturen einschliesslich Energiespeicherung) verbunden ist und der jeweilige Szenariorahmen auch deutlich ambitioniertere Ziele hinsichtlich Energieeffizienz und Zubau erneuerbarer Energien als die Energiestrategie 2050 zulässt.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Ja, sofern sich nicht innerhalb der jeweiligen Planungsperiode fundamentale Änderungen der Rahmendaten (zum Beispiel eine deutliche Erhöhung der Zubauziele erneuerbarer Energien) ergeben.

Bedarfsermittlung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?

Art. 9d Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Das N-O-V-A-Prinzip hat sich als mehrdimensionale Bewertungs- und

Entscheidungslogik bewährt. Der abschliessende Entscheid wird damit nicht vorweggenommen.

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?

Art. 9c StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Grundsätzlich ist die AEE SUISSE mit dieser Regelung einverstanden. Jedoch ist auf Verordnungsstufe festzulegen, nach welcher Methode der „technisch und wirtschaftlich günstigste[n] Anschluss“ zu ermitteln ist und wie im Falle von Unstimmigkeiten zwischen Netzbetreiberin und Dritten zu verfahren ist. Falls ein teurerer Einspeisepunkt aus einer Gesamtbetrachtung günstiger kommt, darf dem Produzenten maximal der günstigste Einspeisepunkt verrechnet werden.

6. Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?

Art. 9e Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Bereits heute stimmen viele Netzbetreiber ihre Massnahmen auf den Netzebenen 3-7 auf freiwilliger Basis mit Kantonen, Gemeinden und weiteren Anspruchsgruppen ab. Für ein geordnetes Verfahren sind verbindliche Regelungen zu schaffen, die jedoch nicht zu einer Verzögerung/Verteuerung des Verfahrens, insbesondere bei Massnahmen ohne erheblichen Einfluss auf Dritte, führen dürfen.

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV interpretieren wir alle Regelungen betreffend Mehrjahresplänen ausschliesslich auf die Netzebenen 1-3. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies im Gesetzestext zu präzisieren.

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ECom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?
Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: s. Bemerkung zu Frage 8

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ECom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ECom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?

Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Dies ist auf Netzebene 3 zu befürworten, sofern damit erforderliche Ausbauten und Ertüchtigungen beschleunigt werden können und die Verteilnetze im Eigentum der Betreiber verbleiben.

Räumliche Koordination

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?

Art. 15e EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Um den bestehenden Rückstau bei Netzausbau und -modernisierung zu verringern und mit den notwendigen Ausbau- und Modernisierungserfordernissen der Energiestrategie 2050 Schritt zu halten, sind sämtliche Planungs- und Bewilligungsschritte möglichst effizient zu gestalten. Wenn immer möglich, sollte dies somit in einem einstufigen Verfahren erfolgen. Diese Verkürzung darf jedoch nicht zu Lasten der Umweltverträglichkeit, gesellschaftlichen Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Gesuchsteller gehen.

14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)

Art. 15e – 15 j EleG

Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1

notwendig nicht notwendig keine Stellungnahme

Bemerkungen: Eine verbindliche gesetzliche Regelung ist für die Rechtssicherheit für alle Betroffenen und die gesellschaftliche Akzeptanz erforderlich.

Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?

Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?

Art. 18b EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

Art. 17a EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen:

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?

Art. 15b Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen: Diese Regelung ist zielführend, sofern allfällige Mehraufwände von der

betroffenen Netzbetreiberin überwältigt werden können.

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt ?

Art. 15c EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Sofern die Mehrkosten von der betroffenen Verteilnetzbetreiberin vollständig überwältigt werden können.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?

Art. 15c Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?

Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Im Interesse eines möglichst zügigen Verfahrens und hoher Planungssicherheit sind Ausnahmeregelungen und die Bedingungen für deren Anwendung präzise zu definieren.

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?

(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Konkrete Vorschläge / Bemerkungen: Strategische Netzprojekte könnten statt des mehrstufigen Sachplanverfahrens mit der Möglichkeit eines nicht referendumpflichtigen Bundesbeschlusses beschleunigt werden.

Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?

Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?

Art. 15 Abs. 3 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten?

Art. 9f StromVG

Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen: Nicht ersichtlich ist im Gesetzestext, ob der Bund oder eine andere Stelle die Öffentlichkeit in einem konsolidierten Bericht aller Einzelvorhaben über die gesamten Zielsetzungen, Zielerreichung und Massnahmen informiert, oder ob diese Informationen verstreut bei den Kantonen bzw. einzelnen Netzbetreibern zusammenzutragen sind. Hier besteht u.E. Klärungsbedarf und ein Entscheid zugunsten einer zentralen Informationsstelle/-plattform.

Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?

Art. 26a EleG

Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Der Informationswert für die Öffentlichkeit über die heute verfügbaren Daten hinaus ist auf den Netzebenen 4-7 nicht ersichtlich. Es ist eher zu befürchten, dass eine weitere Datenerhebung unnötigen Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber als auch der zuständigen Behörde verursacht sowie eine missbräuchliche Verwendung ermöglicht.